

Darijus Beinoravičius, Milda Vainiutė

Die verfassungsrechtliche Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache: Schwerpunkte

In Abschnitt I („Der litauische Staat“) Art. 14 der Verfassung der Republik Litauen aus dem Jahr 1992 ist verankert: „Staatssprache ist die litauische Sprache“. Damit wird dem Litauischen wieder der Status der Staatssprache zuerkannt. Eine solche Bestimmung ist in der Verfassungsgeschichte Litauens nicht neu, da im Litauen der Zwischenkriegszeit (1918–1940) ebenfalls Litauisch Staatssprache war; die Sprache hatte diesen Status jedoch während der sowjetischen Besatzung (1940–1990) zwischenzeitlich verloren.

In diesem Artikel werden die Hauptentwicklungsstadien der Wiederherstellung des Litauischen als Staatssprache behandelt. Unter Berufung auf die durch das Verfassungsgericht der Republik Litauen formulierte Doktrin wird der Inhalt des in der geltenden Verfassung verankerten Prinzips der Staatssprache erläutert. Danach werden die Besonderheiten der Umsetzung der Stellung der Staatssprache und der Sprachpolitik analysiert sowie ein Überblick über die Entwicklungstrends der litauischen Sprache im Rahmen der Europäisierung und der Globalisierung gegeben.¹

1. Einführung

Im Referendum vom 25. Oktober 1992 haben die Bürger der Republik Litauen für die Annahme der litauischen Verfassung gestimmt. In der Präambel sind die grundlegenden Prinzipien des staatlichen Lebens, die wichtigsten verfassungsmäßigen Werte und Staatsziele verankert. Hervorzuheben im Kontext dieses Beitrages sind insbesondere die Bestimmungen zur Bewahrung der Muttersprache und der litauischen Schrift. In Abschnitt I der Verfassung („Der litauische Staat“) ist die Grundordnung des litauischen Staates festgelegt. In einer Bestimmung dieses Abschnitts – in Art. 14 – ist der Grundsatz der litauischen Sprache als Staatssprache verbrieft, der allen Bewohnern des Landes das Gefühl vermitteln soll, Bürger dieses Landes zu sein; den Angehörigen des Mehrheitsvolks wird darüber hinaus ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich „daheim“ und nicht in einem exilähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu fühlen. Diese Bestimmung mag von außen betrachtet selbstverständlich anmuten, aber bis zu dem Tag, an dem die Titularnation der Litauer, deren Angehörige immerhin die Mehrheit der Einwohner der Republik darstellen, ihre Sprache nicht nur im Alltag und in der Presse uneingeschränkt verwenden konnten, sondern diese auch als Staatssprache und Kommunikationsmittel in allen Bereichen des öffentlichen Lebens etabliert wurde, war es ein langer Weg. Es dürfte unstreitig sein, dass auch heute das Überleben des litauischen Volkes vorrangig auf die Bewahrung der litauischen Sprache, die über Jahrhunderte umgeben von anderen Sprachen bestanden hat, zurückzuführen ist, und es bedarf für ein zahlenmäßig vergleichsweise kleines Volknaturgemäß gewaltiger Anstrengungen, sich dem Einfluss „großer“ Sprachen zu entziehen. Deshalb es ist nicht nur notwendig, eine bewusste Haltung der Bürger zur Staatssprache zu entwickeln. Vielmehr ist auch für den rechtlichen

¹ Die Autorin dieses Beitrags *Milda Vainiutė* hat die aufgeworfenen Fragen bereits im folgenden Artikel erörtert: „Lietuvių kalbos kaip valstybinės konstitucinės stautas: pagrindiniai aspektai. Jurisprudencija. Mykolo Romerio Universiteto leidžiamas periodinis recenzuojamas mokslo darbų leidinys. [Die verfassungsrechtliche Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache: Schwerpunkte. Jurisprudenz. Periodische rezensierte Ausgabe wissenschaftlicher Arbeiten, hrsg. von der Mykolas-Romeris-Universität.] ISSN 1392-6195, 2010, 4(122), S. 25-41.

Schutz der Sprache Sorge zu tragen. Dieser Schutz besteht zuallererst in der verfassungsrechtlichen Verankerung der Stellung als Staatssprache sowie der Ausarbeitung der für die Umsetzung notwendigen Rechtsvorschriften und deren angemessene Umsetzung.

Vor der Übersicht der mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Litauischen als Staatssprache in Zusammenhang stehenden Aspekte stellt sich zunächst die Frage, welche Reichweite der Staatssprache als Gegenstand der Verfassungsrechtsverhältnisse zukommt. Eine Staatssprache ist eine im öffentlichen Leben des Staates verwendete Sprache. Sprache des öffentlichen Lebens (in Schrift, Literatur, in der Verwaltung, in Schulen, im Rundfunk) ist die Hochsprache, die sich von Regio- und Soziolekten dadurch unterscheidet, dass sie nicht nur einen akustischen, sondern auch einen visuellen Ausdruck (die Schrift) hat; in ihr dominiert der schriftliche und gesprochene Dialog; sie besitzt ein ausdifferenziertes System funktionaler Stile.² Die litauische Hochsprache ist ein offizielles, angesehenes und im gesamten Anwendungsbereich der litauischen Sprache funktionierendes System, das Formen der schriftlichen und gesprochenen Sprache umfasst.³ Die vorherrschende Form der Hochsprache ist die Schriftsprache mit so genannten funktionalen Stilen: dem wissenschaftlichen bzw. administrativen (Kanzleistil), dem Alltags-, dem belletristischen (künstlerischen) sowie dem publizistischen Stil.⁴ Es kann also angenommen werden, dass zwischen den Begriffen „Staatssprache“ und „Hochsprache“ ein synonymes Verhältnis besteht, da der litauischen Hochsprache die Stellung einer Staatssprache eingeräumt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegend behandelte Thema des Litauischen als Staatssprache zweifellos sehr wichtig ist, denn bei der Analyse stehen mehrere Aspekte in einem zu betrachtenden Gesamtzusammenhang: der Mensch, das Vaterland, der Staat und die Sprache. Wenn diese Aspekte miteinander harmonieren, so ist dies die beste Voraussetzung für die Entfaltung der Identität des Bürgers, für das Verständnis der Staatssprache und deren Einsatz für die gesamte schöpferische Tätigkeit des Volkes.

2. Wiederherstellung der Stellung des Litauischen als Staatssprache

Die Notwendigkeit, den Rechtsschutz der Staatssprache zu gewährleisten, wurde bereits 1918 erkannt, als Litauen unabhängig wurde. In Art. 6 der vom konstituierenden litauischen Parlament im Jahre 1922 verabschiedeten Verfassung des litauischen Staates war festgelegt: „Staatssprache ist die litauische Sprache. Die Verwendung lokaler Sprachen regelt das Gesetz.“⁵ Damit wurde Litauisch erstmals zur Staatssprache erklärt. Dieselbe Bestimmung findet sich in Art. 7 der Verfassung des Litauischen Staates von 1928⁶. Etwas anders formuliert ist der Wortlaut des Art. 7 der Litauischen Verfassung von 1938:

Staatssprache ist die litauische Sprache. Es ist gesetzlich geregelt, in welchen Landkreisen Litauens und in welchen öffentlichen Einrichtungen neben der litauischen Sprache auch andere Sprachen verwendet werden können.⁷

² Kazlauskienė, A., Rimkutė, E., Bielinskienė, A., Bendroji ir specialybės kalbos kultūra [Allgemeine Sprachkultur und Fachsprachkultur], Kaunas: Pasaulio lietuvių centras 2006, S. 12.

³ Pupkis, A., Kalbos kultūros studijos [Studium der Sprachkultur], Vilnius: Gimtasis žodis, 2005, S. 20.

⁴ Akelaitis, G., Pečkuvienė, L., Žilinskienė, V., Specialybės kalba. Administracinės kalbos vadovėlis [Fachsprache. Lehrbuch der Verwaltungssprache]. Vilnius 2009, S. 17.

⁵ Vyriausybės Žinios [Litauisches Amtsblatt], 1922, Nr. 100/799.

⁶ Vyriausybės Žinios [Litauisches Amtsblatt], 1928, Nr. 275/1778.

⁷ Vyriausybės Žinios [Litauisches Amtsblatt], 1938, Nr. 608/4271.

Die Verankerung der staatlichen Stellung der Sprache begründete also zu allererst eine Verpflichtung des Staates gegenüber der Sprache und des überwiegenden Teils der Bevölkerung, der diese Sprache verwendet. So hat sich der litauische Staat verpflichtet, die vom litauischen Volk verwendete Sprache zu schützen, sich um sie zu sorgen und sie zu pflegen. Durch die Zuerkennung des Status der Staatssprache garantiert der Staat das Überleben des Litauischen und dessen ungestörte Verwendung für allgemeine Kommunikationszwecke in allen Bereichen des Lebens landesweit: bei öffentlichen Aktivitäten, im wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Leben sowie in anderen Bereichen.⁸ Damit die Sprache zur Staatssprache werden kann, bedarf es unterschiedlicher Instrumentarien zur Umsetzung dieser Stellung, i.e. Mittel der Spracherziehung und Kultur, die für gewöhnlich im Sprachgesetz verankert sind. Im Litauen der Zwischenkriegszeit wurde eine solche konkretisierende umfassende Regelung nicht verabschiedet; viele Einzelfragen wurden jedoch in anderen Gesetzen, Regierungsverordnungen und sonstigen untergesetzlichen Bestimmungen geklärt.

Während der deutschen und sowjetischen Besatzung verlor die litauische Sprache ihre Stellung als Staatssprache. Die Hoffnung, dass Litauisch wieder zur Staatssprache werden wird, entstand erst in der sog. Periode der Wiederbelebung. Bereits ab 1988 ergingen viele Rechtsvorschriften, die die neue Sprachenpolitik zum Ausdruck brachten. Am 15. August 1988 erließen das Litauische Zentralkomitee der Kommunistischen Partei und der Ministerrat der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik den Beschluss „Zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Unterrichtung der litauischen Sprache und Literatur, der Geschichte und Geographie der Litauischen SSR an den Schulen der Republik“, der die Methoden und Instrumente bestimmte, mit denen der Unterricht und das Erlernen der litauischen Sprache und Literatur verbessert werden sollten.

Auf dem Gründungskongress der Litauischen Reformbewegung, der am 22. Und 23. Oktober 1988 stattfand, wurde die Resolution „Die Stellung der litauischen Sprache“¹⁰ verkündet. Festgestellt wird hier:

Obwohl die Gleichheit und die Rechte der nationalen Sprachen offiziell anerkannt waren, entstand in 40 Jahren in der Litauischen SSR die Situation, dass die Sprache der Hauptbewohner der Republik – die litauische Sprache – jedes Mal mehr und mehr aus verschiedenen Bereichen der öffentlichen Aktivität verdrängt wurde.

Festgestellt wurde ferner, dass „eine Gefahr für ihre Kultur, ihr gesellschaftliches Ansehen, und somit auch für ihre Existenz entstanden ist“. In der Resolution wird ferner ausgeführt, dass „der litauischen Sprache unbedingt ein angemessener Platz im administrativen, politischen und kulturellen Leben der Republik verliehen werden muss.“ Ein Mittel, um diese Ziele zu erreichen,

ist die Anerkennung der litauischen Sprache als Staatssprache der Republik, wobei es als unantastbares Recht der Bürger verstanden wird, sich überall und immer auf Litauisch an jeden Beamten oder jede Behörde wenden und eine Antwort auf Litauisch erhalten zu können, und dass die grundlegende Schriftsprache der Republik prinzipiell die litauische Sprache ist.

⁸ Pupkis, Fn. 3, S. 215.

⁹ LTSR Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės žinios [Amtsblatt des Obersten Rates und der Regierung der litauischen SSR] 1988, Nr. 25-255.

¹⁰ *Lietuvos Sąjūdis ir valstybės idealų įgyvendinimas* [Die litauische Unabhängigkeitsbewegung und die Umsetzung der staatlichen Ideale]. Blažytė, D., Kašauskienė, V. (sud.), Bauža, Č. (red.), Vilnius: Lietuvos istorijos institutas 1998, S. 330-331.

Die Umsetzung der Ideen dieser Resolution erfolgte am 18. November 1988 mit der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zur Verfassung (zum Grundgesetz) der Litauischen SSR, womit Art. 77^{“¹¹} in die Verfassung der Litauischen SSR (das Grundgesetz) aufgenommen wurde. Diese Verfassungsbestimmung erklärt Litauisch zur Staatssprache der Litauischen SSR. Die Verfassungsbestimmung lautet:

Die Litauische SSR gewährleistet die Verwendung der litauischen Sprache bei den Aktivitäten der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, in Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts-, Produktions- und anderen Einrichtungen, in Unternehmen und Organisationen, wobei sich der Staat sich um eine allumfassende Erziehung und die Unterrichtung der litauischen Sprache sorgt.

In der Literatur wird allerdings auch vertreten, dass Litauisch mit dieser Verfassungsänderung mit dem Russischen gleichgesetzt wurde, denn diese Bestimmung verpflichte „zum Erlernen und zur Verwendung der russischen Sprache als Kommunikationsmittel der Völker der UdSSR“^{“¹²}, Litauisch hatte aber bereits die Stellung der Staatssprache, worauf schon hingewiesen wurde. Der nächste Schritt wurde mit dem Dekret des Präsidiums des Obersten Rates der Litauischen SSR vom 25. Januar 1989 „Die Verwendung der Staatssprache der Litauischen SSR“^{“¹³} vollzogen. Hier wurde einmal festgestellt, dass „gemäß der Verfassung der Litauischen SSR die litauische Sprache Staats-sprache der Republik ist“, mit dem Ziel, „die Erziehung und das Funktionieren der litauischen Sprache im staatlichen und im gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und gleichzeitig nicht gegen das Verfassungsrecht anderssprachiger Einwohner auf Gebrauch ihrer Muttersprache zu verstößen.“ Zugleich heißt es: „Die litauische Sprache als Staats-sprache ist das offizielle Hauptkommunikationsmittel der Einwohner der Republik“.

Litauisch ist nach diesem Dekret in allen Bereichen des staatlichen Lebens zu verwenden, Rechtsvorschriften sind in Litauisch zu verabschieden und zu veröffentlichen u. ä. Für die Einwohner sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Litauisch zu erlernen und Bildung in dieser Sprache zu erlangen. Im Rahmen des im Dekret erklärten „Ziel[es], die Voraussetzungen zur Verwendung der staatlichen litauischen Sprache im staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu schaffen, sowie der Möglichkeit für anderssprachige Einwohner der Republik, die litauische Sprache zu erlernen“, erließ der Ministerrat der Litauischen SSR am 20. Februar 1989 den Beschluss „Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwendung der Staatssprache der Litauischen SSR“,^{“¹⁴} wonach

konkrete Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen sind, um zur Verwendung der Staatssprache in offiziellen Bereichen staatlicher und gesellschaftlicher Aktivität überzugehen.

Diese Rechtsvorschriften sind also als Ausdruck besonderer Sorge um die Stellung der litauischen Sprache zu werten. Eine Regelung über die Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache hat auch Eingang in Art. 7 des am 11. März 1990 verabschiedeten vorläufigen Grundgesetzes^{“¹⁵} gefunden:

¹¹ Vyriausybės žinios [Litauisches Amtsblatt], 1988, Nr. 33-358.

¹² Akelaitis, G., Peckavienė, L., Žilinskienė, V., Specialybės kalba. Administracinės kalbos vadovėlis [Fachsprache. Lehrbuch der Verwaltungssprache]. Vilnius 2009, S. 23.

¹³ LTSR Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės žinios [Amtsblatt des Obersten Rates und der Regierung der litauischen SSR] 1989, Nr. 4-11.

¹⁴ LTSR Aukščiausiosios Tarybos ir Vyriausybės žinios [Amtsblatt des Obersten Rates und der Regierung der litauischen SSR] 1989, Nr. 7-51.

¹⁵ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1990, Nr. 9-224.

Staatssprache der Republik Litauen ist die litauische Sprache. Die Republik Litauen gewährleistet die Verwendung der litauischen Sprache bei den Aktivitäten der staatlichen und gesellschaftlichen Organe, in Bildungs-, Kultur-, Wissenschafts-, Produktions- und anderen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen, wobei der Staat die Sorge trägt für eine allumfassende Erziehung in und die Unterrichtung der litauischen Sprache. Es werden die Voraussetzungen für den Gebrauch und die Erziehung in den Sprachen der ethnischen Gemeinschaften geschaffen.

Nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Litauens wurde die schnellstmögliche Integration der anderssprachigen Bürger Litauens in das staatliche Leben angestrebt. Auf Beschluss des Obersten Rates der Republik Litauen vom 29. November 1990 „Frissten zur Umsetzung der Stellung der Staatssprache“¹⁶ wurde die Regierung verpflichtet, differenzierte Normen hinsichtlich der erforderlichen Kenntnis der Staatssprache von Führungskräften und Mitarbeitern mit Kundenkontakt zu bestätigen. Dieser Beschluss verdeutlicht die gemäßigte Haltung der Regierung im Verhältnis zu den ethnischen Minderheiten, denn an den Wohnorten, an denen Bewohner mit nichtlitauischer Muttersprache die Mehrheit darstellten, hatten Führungskräfte und Mitarbeiter mit Kundenkontakt bis zum 1. Januar 1995 lediglich minimale Anforderungen in Bezug auf die Kenntnis der Staatssprache zu erfüllen; allerdings sollte allmählich zur offiziellen Staatssprache übergegangen werden. Durch den Beschluss Nr. 314 „Qualifikationskategorien für die Kenntnis der Staatssprache“¹⁷ vom 30. April 1992 hat die Regierung der Republik Litauen den Lehrplan für die Staatssprache und die für die jeweiligen Qualifikationskategorien vorgeschriebene Kenntnis der Staatssprache normiert. Darüber hinaus wurden Rechtsvorschriften geändert und u.a. eine Haftung für den Fall, dass die Staatssprache unter Verstoß gegen das gesetzliche Verbot nicht gebraucht wird, eingeführt.

Eine neue Phase der Verfassungsordnung Litauens und ebenso eine Periode der Entwicklung der litauischen Sprache wird mit der am 25. Oktober 1992 in einem Referendum angenommenen Verfassung der Republik Litauen eingeleitet; eine der wichtigsten Ideen der Verfassung ist die Nationalstaatlichkeit, die u.a. dadurch gewährleistet wird, dass in einer Rechtsvorschrift mit höchster Rechtswirkung die Bestimmungen über die nationale Souveränität (Art. 1-3), über die Staatsangehörigkeit (Art. 12), über den Schutz ethnischer Minderheiten (Art. 29, 37, 45) und über die Sprache als Garant der nationalen Identität (Art. 14) verbrieft sind.

In der Präambel der Verfassung von 1992 heißt es, dass es sich bei der Gründungsgemeinschaft des litauischen Staates um eine bürgerliche Gemeinschaft von Menschen handelt, die nicht nur auf der Grundlage ihrer Geschichte, Kultur, ihres Territoriums und des Wirtschaftslebens Litauens, sondern auch aufgrund der Gemeinsamkeit der Staatssprache entstanden ist: „Das litauische Volk, [...] das seinen Geist, seine Muttersprache, Schrift und Bräuche bewahrt hat, [...] nimmt diese Verfassung an und verkündet sie“. Mit der Feststellung in Art. 14 der Verfassung, wonach Litauisch Staatssprache ist, wird die verfassungsrechtliche Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache verankert. Laut *V. Žilinskienė*

können sich die Litauer erst seit diesem Zeitpunkt als vollwertige Bürger ihres Landes fühlen; sie haben das Recht, jede Information in ihrer Muttersprache zu erhalten und in ihr bedient zu werden¹⁸

¹⁶ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1990, Nr. 35-841.

¹⁷ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1992, Nr. 18-538.

¹⁸ Žilinskienė, V., Lietuvių kalbos raida ir Lietuvos valstybė [Die Entwicklung der litauischen Sprache und der litauische Staat]. Regnum est. 1990 m. Kovo 11-osios nepriklausomybės Aktui – 20 [20 Jahre Unabhängigkeitsakt vom 11. März 1990], Liber Amicorum Vytautui Landsbergiui. Vilnius: Mykolo Romerio universitetas 2010, S. 662.

3. Die verfassungsrechtliche Stellung des Litauischen als Staatssprache

Was bedeutet die Verankerung des Litauischen als Staatssprache und wie lautet der Inhalt dieser Bestimmung? Die Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache wurde in mehreren Urteilen und Beschlüssen des Verfassungsgerichts der Republik Litauen erläutert. In den Entscheidungsgründen des Verfassungsgerichtes der Republik Litauen wurde die verfassungsrechtliche Stellung der Staatssprache erstmals im Urteil vom 21. Oktober 1999 diskutiert, als über die Vereinbarkeit des Beschlusses des Obersten Rates der Republik Litauen vom 31. Januar 1991 „Schreibweise von Vornamen und Nachnamen im Pass des Bürgers der Republik Litauen“ mit den Artikeln 18, 22, 29 und 37 der Verfassung entschieden wurde. In diesem Urteil hat das Verfassungsgericht der Republik Litauen betont: „Die verfassungsrechtliche Verankerung der Staatssprache bedeutet, dass die litauische Sprache einen verfassungsrechtlichen Wert besitzt.“ Im Urteil wird ausgeführt, dass

die Staatssprache die Identität des Volkes schützt, das Staatsvolk integriert sowie den Ausdruck der Volkssouveränität, die Integrität des Staates und dessen Un teilbarkeit, das normale Funktionieren der Einrichtungen auf staatlicher und auf kommunaler Ebene gewährleistet.

Außerdem ist

die Staatssprache eine wichtige Voraussetzung für die Gleichberechtigung der Bürger, da sie allen Bürgern gestattet, unter gleichen Bedingungen mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen zu kommunizieren und ihre Rechte und rechtmäßigen Interessen wahrzunehmen.

Weiterhin wird im Urteil darauf hingewiesen, dass

die verfassungsrechtliche Verankerung der Stellung der Staatssprache ebenfalls bedeutet, dass der Gesetzgeber durch Gesetze festlegen muss, dass die Verwendung dieser Sprache im öffentlichen Leben gewährleistet wird; außerdem muss er die Maßnahmen zum Schutz der Staatssprache bestimmen.

Laut Verfassungsgericht

ist die litauische Sprache, die gemäß der Verfassung die Stellung der Staatssprache erlangt hat, in allen Institutionen auf staatlicher und kommunaler Ebene, in allen in Litauen befindlichen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen zu verwenden; Gesetze und andere Rechtsvorschriften sind in der Staatssprache zu veröffentlichen.

Die verfassungsrechtliche Stellung der Staatssprache bedeutet ebenfalls,

dass die Verwendung der litauischen Sprache nur im öffentlichen Leben obligatorisch ist. In anderen Bereichen des Lebens können die Menschen ohne Einschränkungen jede beliebige für sie akzeptable Sprache verwenden.¹⁹

Das Verfassungsgericht hat darüber hinaus in seinem Urteil vom 13. Dezember 2004 den Inhalt der erörterten Verfassungsbestimmung ausgelegt und ausgeführt, dass die Verwaltungsbehörden den Menschen dienen müssen: „Der Staatsdienst muss offen und zugänglich für die Menschen sein, deren Angelegenheiten er bearbeitet“. Dieses verfassungsrechtliche Gebot ist nach Auffassung des Verfassungsgerichts „mit der Regelung des Art. 14 der Verfassung, in der der Status des Litauischen als Staats sprache verankert

¹⁹ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1999, Nr. 90-2662.

ist, in Verbindung zu bringen“. Wie bereits im Urteil vom 21. Oktober 1999 ausgeführt, wird auch in diesem Urteil betont, dass

die staatliche Stellung der litauischen Sprache die Notwendigkeit impliziert, das System des Staatsdienstes zu organisieren und so zu funktionieren, dass nur Personen in den Staatsdienst (auf entsprechenden Posten) eingestellt werden, die die Staatssprache gut beherrschen; eine gute Beherrschung der Staatssprache ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass diese Personen in ihrer Funktion als Staatsdiener ihre Pflichten in angemessener Weise erfüllen können, sodass Personen, die sich an diese Staatsdiener mündlich oder schriftlich wenden, keine Kommunikationschwierigkeiten haben; darüber hinaus muss auch die normale Kommunikation zwischen Institutionen auf staatlicher und kommunaler Ebene gewährleistet werden, damit diesen bei Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten oder der mit dem Staatsdienst in Zusammenhang stehenden Aufgaben keine Schwierigkeiten entstehen.²⁰

Die Wichtigkeit der litauischen Sprache hat das Verfassungsgericht auch bei der Erläuterung des verfassungsrechtlichen Instituts der Staatsangehörigkeit der Republik Litauen in seinem Urteil vom 30. Dezember 2003 herausgestrichen, indem es zum Ausdruck brachte, dass neben den betreffenden Bemühungen ebenso das Erlernen der Staatssprache (sofern der Betreffende derer nicht mächtig ist) eines der Merkmale der Integration in die Gesellschaft Litauens und die Erlangung der Stellung eines vollwertigen Mitglieds der staatlichen Gemeinschaft – der Bürgernation ist.²¹ Das Verfassungsgericht hat zudem dargelegt, dass die Verfassung ein solches Konzept der Bürgerschaft und ein solches Verhältnis der Bürgerschaft zur Staatssprache als verfassungsrechtlichen Wert impliziert, dass das Streben des Einzelnen nach einer Teilhabe an der Verwaltung des eigenen Landes und an Entscheidungen von staatlicher Bedeutung sowie auch dem Recht auf Eintritt in den Staatsdienst zu gleichen Bedingungen, das Bestreben, ein vollwertiges Mitglied der staatlichen Gemeinschaft – der Bürgernation zu sein, natürlich einen Ansporn darstellt, die Staatssprache gut zu beherrschen.²² Der diskutierte Grundsatz in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts wird also mit dem Grundsatz der Bürgerschaft in Verbindung gebracht. Der Inhalt der Bestimmungen des Art. 14 der Verfassung der Republik Litauen wurde in dem erwähnten Urteil unter Berufung auf die frühere Rechtsprechung und unter der Feststellung weiter ausgelegt, dass die litauische Sprache

ein wichtiges Element der Staatlichkeit darstellt, das alle Bürger der Republik Litauen vereint und einen Integrationsfaktor der staatlichen Gemeinschaft – der Bürgernation, darstellt.

Laut Verfassungsgericht sind Entscheidungen von staatlicher Bedeutung, *inter alia* durch die Stimmabgabe der Bürger der Republik Litauen in Referenden, bei denen, wie in Art. 9 Abs. 1 der Verfassung verankert, Entscheidungen zu den wichtigsten Themen des Staates und der Nation gefällt werden, ein Bereich für den ausschließlichen Gebrauch der Staatssprache. Es wird weiter angenommen, dass die Beherrschung der Staatssprache ebenfalls eine Voraussetzung zur Wahrnehmung des durch die Verfassung garantierten Rechts eines jeden Bürgers der Republik Litauen auf Stimmabgabe in Referenden darstellt. Von Bedeutung ist das Urteil des Verfassungsgerichts vom 6. November 2009, wonach die Eintragung des Vor- und Nachnamens im Pass in der Landessprache als offizielle Bestätigung der Identität des Betreffenden gilt, die entsprechende rechtliche Folgen im Zusammenhang mit der Verwendung des Vor- und Nachnamens des Betref-

²⁰ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2004, Nr. 181-6708.

²¹ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2003, 124-5643.

²² Lietuvos Respublikos Konstitucinio Teismo 2006 m. gegužės 10 d. nutarimas [Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Litauen vom 10.5.2006], Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2006, Nr. 52-1917.

fenden im öffentlichen Leben Litauens mit sich bringt. In diesem Urteil wurden auch grundlegende Fragen der Schriftzeichen der litauischen Sprache und damit zusammenhängende Fragen definiert. Das Verfassungsgericht hat festgestellt, dass Grundlage der Schriftzeichen der Staatssprache (Litauisch) – im Fall der absoluten Mehrheit der Staats-sprachen (Amtssprachen) in Europa – die lateinische Schrift ist. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts sind grundlegende Fragen zu den Schriftzeichen der Litauischen Sprache und zu deren Verwendung, *inter alia* die entsprechenden Grundsätze der Transkription, im Einklang mit der Verfassung vom Gesetzgeber oder einer von ihm ermächtigten Institution zu definieren.²³

Hinzuweisen ist auf die besondere Verortung der Verfassungsbestimmung, die die Stellung der Staatssprache zum Gegenstand hat, in der Verfassungsordnung und auf den daraus resultierenden erhöhten Schutz. Auch das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2007 darauf hingewiesen, dass sich der in Rede stehende Art. 14 der Verfassung in Abschnitt I befindet, dessen Bestimmungen besondere verfassungsrechtliche Werte verankern und für die ein höheres Schutzniveau der Verfassung gilt, da diese Bestimmungen lediglich durch ein Referendum geändert werden können (Art. 148 Abs. 2 der Verfassung).²⁴

4. Umsetzung der verfassungsrechtlichen Stellung der Staatssprache

Es wurde bereits erwähnt, dass die verfassungsrechtliche Stellung der Staatssprache den Gesetzgeber verpflichtet, gesetzlich festzulegen, wie die Verwendung dieser Sprache im öffentlichen Leben gewährleistet wird; darüber hinaus sind Maßnahmen zum Schutz der Staatssprache zu definieren. Eines der wichtigsten Gesetze in diesem Kontext ist das am 31. Januar 1995 verabschiedete Gesetz über die Staatssprache der Republik Litauen²⁵, in dem die wichtigsten Bereiche zur Anwendung der Staatssprache im öffentlichen Leben geregelt sowie ihr Schutz, die Überwachung und die Haftung bei Verstößen gegen dieses Gesetz geregelt werden. Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen die inoffizielle Kommunikation der Einwohner Litauens oder die Sprache auf Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften und von Personen, die ethnischen Gemeinschaften angehören. Dieses Gesetz hat dazu beigetragen, Litauisch in jene Lebensbereiche zu reintegrieren, aus denen es zu Sowjetzeiten verdrängt worden war, und es wurden zugleich die Voraussetzungen für eine Stärkung in den Lebensbereichen geschaffen, in denen die Stellung der Sprache schwach oder undefiniert war. Es muss dabei allerdings gesagt werden, dass bei Verabschiedung dieses Gesetzes niemand voraussehen konnte, welchen Herausforderungen sich die litauische Sprache stellen musste und welche Folgen dies nach sich ziehen würde, und damit auch, welche Verbesserungen notwendig wurden.²⁶ Zu erwähnen ist auch, dass dem Gesetz zur Staatssprache die Stellung eines

²³ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2009, Nr. 134-5859.

²⁴ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2007, Nr. 52-2025.

²⁵ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1995, Nr. 15-344.

²⁶ Da das erwähnte Gesetz als vergleichsweise veraltet anzusehen ist, arbeitete die 2006 gebildete Arbeitsgruppe eine neue Fassung dieses Gesetzes aus, mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umstände und unter Verankerung einer transparenteren und konsequenteren Sprachpolitik das vollwertige Funktionieren der Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewährleisten und einen Beitrag zu den Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa zu leisten. Dieses Gesetz wurde bisher nicht verabschiedet, und 2008 wurde eine weitere Fassung des Gesetzes eingereicht. Im Juni 2012 wurde über den verbesserten Entwurf XP-1320(3) dieses Gesetzes beraten, durch den unter anderem die Regelung zur Verwendung der Staatssprache im öffentlichen Leben, die Pflege, Kontrolle der Staatssprache und die

Verfassungsgesetzes eingeräumt wurde; es ist daher auch in dem Verfassungsgesetz aufgelistet, das die Liste der Verfassungsgesetze enthält.²⁷ In der Präambel des erwähnten Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass das litauische Parlament dieses Gesetz unter Berufung auf die Verfassung der Republik Litauen unter Berücksichtigung der in der Verfassung der Republik Litauen festgelegten Stellung der Verfassungsgesetze im Rechtssystem verabschiedet hat, wobei deren Wichtigkeit für das Rechtssystem Litauens und die Notwendigkeit, durch verfassungsrechtliche Gesetze besonders bedeutsame öffentliche Beziehungen zu regeln und somit deren Stabilität zu gewährleisten, betont wird.

Neben diesem Gesetz wird die Funktionsweise der Staatssprache durch weitere Rechtsvorschriften geregelt.²⁸ So werden durch den Beschluss Nr. 1525 der Regierung vom 4. Dezember 1995 das Programm zur Verwendung und zur Unterrichtung der Staatssprache der Republik Litauen 1996-2005 bestätigt.²⁹ Der Beschluss Nr. 1177 vom 15. September 2004 bestätigt das Programm zur Standardisierung, Anwendung, Erziehung und Verbreitung der Staatssprache 2006-2015.³⁰ Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die lebendige Tradition der Mundarten in Litauen sehr schnell schwindet, hat das Parlament das Jahr 2013 zum Jahr der Dialekte erklärt. Daraufhin wurde von der Regierung am 16. Oktober 2012 der Aktionsplan für das Jahr der Dialekte bestätigt.³¹ In diesem Aktionsplan wird Maßnahmen, die Dialekte popularisieren, deren Bewahrung gewährleisten sowie laufenden Studien und Werken zur Verbreitung von Informationen Priorität eingeräumt.

Die Aufgaben der Standardisierung und Kodifizierung der Sprache, der gesamten Spracherziehung und der Sprachpflege wurden drei staatlichen Behörden übertragen: der staatlichen Kommission für die litauische Sprache (Valstybinė lietuvių kalbos komisija), der staatlichen Sprachinspektion (Valstybinė kalbos inspekcija) und der Sprachpflegebehörde (Savivaldybių kalbos tvarkytojai). Sie setzen die staatliche Sprachpolitik um. Die wichtigste Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes der Republik Litauen zur Staatssprache spielt die staatliche Kommission für die litauische Sprache.³² Die Kommission legt den staatlichen Regierungsinstitutionen u.a. Vorschläge zu Themen der Sprachpolitik vor, bestimmt die Leitlinien der Pflege der litauischen Sprache, entscheidet in Fragen der Standardisierung und Kodifizierung der litauischen Sprache, kümmert sich um die öffentliche Sprachkultur. Neben diesen strategischen Aufgaben wurde die Kommission damit beauftragt, die litauische Sprache in die Informationstechnologien einzubetten und für die Ersetzung von Fremdwörtern durch litauische Äquivalente, die Erhaltung von Dialektien und ethnischen Ortsbezeichnungen u. a. Sorge zu tragen. Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die vom litauischen Parlament berufen werden. In den Sitzungen der Kommission werden Rechtsvorschriften erlassen – Beschlüsse, die für alle

Haftung bei Verstößen gegen dieses Gesetz konkretisiert werden soll. In dem Gesetzentwurf soll auch das Verhältnis zwischen der staatlichen Kommission der litauischen Sprache und der staatlichen Sprachinspektion geregelt werden. Dieses Gesetz wurde ebenfalls noch nicht verabschiedet.

²⁷ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2012, Nr. 36-1772.

²⁸ Vgl. beispielsweise das Gesetz der Republik Litauen zur Umsetzung des Gesetzes der Republik Litauen zur Staatssprache, das Bildungsgesetz der Republik Litauen, das Gesetz der Republik Litauen zur Staatsangehörigkeit, das Gerichtsverfassungsgesetz der Republik Litauen, das Gesetzbuch der Republik Litauen zu Verstößen gegen das Verwaltungsrecht u. a.

²⁹ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1995, Nr. 100-2240.

³⁰ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2004, Nr. 140-5125.

³¹ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2012, Nr. 123-6191.

³² S. das Gesetz der Republik Litauen über die Kommission für die Staatssprache. Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1993, Nr. 11-265.

staatlichen und kommunalen Behörden sowie alle in der Republik Litauen betriebenen nichtöffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen verbindlich sind.

Das Land verfügt über eine staatliche Sprachinspektion, deren Hauptaufgabe darin besteht, zu kontrollieren, wie die staatlichen und kommunalen Behörden sowie die in Litauen betriebenen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen das Gesetz der Republik Litauen über die Staatssprache, die Beschlüsse der staatlichen Kommission für die litauische Sprache sowie sonstige Rechtsvorschriften, die die Anforderungen an den Gebrauch und die Korrektheit der Staatssprache festlegen, einhalten. Diese Kommission ist berechtigt, Verstöße gegen das Verwaltungsrecht zu verhandeln und verwaltungsrechtliche Sanktionen für verschiedene Verstöße gegen die Regeln des Gebrauchs der Staatssprache und deren Korrektheit zu verhängen. Die typische Handlungsform der Kommission sind schriftliche Anweisungen, und zwar insbesondere zum Gegenstand der Sprachkorrektheit (= Prosodie und Sprachnorm).³³

Die Überwachung der Einhaltung der Sprachnorm erfolgt außerdem über die in den Kommunalverwaltungen angestellten sog. Sprachpfleger. Wie die bereits erwähnte Inspektion haben diese das Recht, sämtliche Vorgänge zu überprüfen, Anweisungen zu erteilen und Protokolle zu verfassen. Einen Beitrag zur öffentlichen Spracherziehung leistet schließlich der Verband für die litauische Sprache, der bereits 1935 gegründet wurde. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der litauischen Sprache wird vom Institut für die litauische Sprache und an den Lehrstühlen für Lituanistik betrieben.

5. Sprachpolitik im Lichte von Globalisierung und Europäisierung

Die Sprachpolitik wird als politische und sprachliche Sichtweise auf die in einem definierten Raum verwendeten Sprachen, Varietäten und verschiedenen Sprachformen, auf das gesamte Spracherbe und als Arten sowie Maßnahmen zur Regelung der makro- und mikrosoziolinguistischen Situation und zur gewünschten Richtungsweisung der Sprachstruktur charakterisiert.³⁴ Den Kern der Sprachpolitik bildet der Staat, für den von vornriger Bedeutung ist, dass die von ihm an die Gesellschaft übermittelten Informationen genau, verständlich und nicht irreführend sind. Deshalb muss der Staat darauf achten, welche Sprache oder Sprachen von seiner Gesellschaft verwendet werden. Neben dem Staat sind als Einheiten der Sprachpolitik auch bestimmte Gesellschaftsschichten, Gruppen und Parteien zu nennen. Sprachpolitik kann vielseitig sein: versteckt, fördernd, tolerant, gemischt.³⁵

Der Gegenstand der Sprachpolitik wird allgemein und speziell definiert: Im Allgemeinen handelt es sich dabei um alle in einem gewissen Territorium verwendeten Sprachen und deren Varietäten; im Speziellen sind es Entscheidungen, die sich auf mit der Hochsprache zusammenhängende Probleme erstrecken. Die Aufgaben der Sprachpolitik umfassen u.a. die Analyse des Verhältnisses der Staatssprache(n) zu den Sprachen ethnischer Minderheiten, Probleme, die mit dem Anwendungsbereich bzw. der Wechselwirkung der Staatssprache und anderen, sog. internationalen Sprachen in Verbindung stehen. Bei der Planung der Zukunft der Sprache muss die Sprachpolitik die äußere Stellung

³³ Siehe das Gesetz der Republik Litauen über die staatliche Sprachinspektion. Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2001, Nr. 111-4027.

³⁴ Pupkis, Fn. 3, S. 191.

³⁵ Kévalienė, D.; Raipa, A., Pagrindiniai valstybinės kalbos politikos bruožai ir tendencijos [Die wichtigsten Merkmale und Trends der Politik zur Staatssprache]. Viešoji politika ir administravimas [Öffentliche Politik und Verwaltung], periodische Ausgabe der Mykolas-Romeris-Universität, 19/2007, S. 47-48.

dieser Sprache und ihren inneren Zustand grundlegend analysieren, die Bedingungen und Umstände für ihr Funktionieren festlegen und bewerten, einen konkreten Aktionsplan aufstellen und die ausführenden Kräfte bestimmen. In Litauen wurde ein solcher Plan erstmals 2003 aufgestellt und vom Parlament der Republik Litauen durch den Beschluss Nr. IX-1595 vom 3. Juni 2003 als Leitlinien der Staatssprachenpolitik 2003-2008 bestätigt.³⁶ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Leitlinien besagen, dass Litauisch die Grundlage der ethnischen und kulturellen Eigenart Litauens darstellt; sie ist die Sprache der Staatsführung – der Beziehungen zwischen Staat und Individuum sowie Staat und Gesellschaft. In den Leitlinien wird das Kernziel der Politik der Staatssprache definiert:

Die Erhaltung des Spracherbes und die Förderung seiner Verbreitung, damit die Funktionalität der litauischen Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gewährleistet wird. Die wichtigste Aufgabe der Sprachpolitik ist es, die Entwicklung der Staatssprache geplant und kreativ so zu beeinflussen, dass die Gesellschaft den Wert ihrer eigenen Sprache begreift und sich nicht von ihrer Kraft enttäuschen lässt.

In den Leitlinien wird außerdem betont, dass die Staatssprachenpolitik der Gesellschaft verständlich sein und von ihr akzeptiert werden muss sowie dass die Republik Litauen allen auf ihrem Gebiet lebenden Personen, die Angehörige ethnischer Minderheiten sind, die Voraussetzungen zur Pflege und Entwicklung der Sprache des eigenen Volkes oder der ethnischen Gruppe schafft. Die Regierung der Republik Litauen hatte mit dem Beschluss Nr. 240 vom 3. März 2004 den Aktionsplan zur Umsetzung der Leitlinien der Staatssprachenpolitik 2004-2008 bestätigt.³⁷ In diesem Beschluss sind konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen der litauischen Sprachpolitik vorgesehen.³⁸ Bei der Diskussion um die in unserem Land entstandene sprachliche Situation ist festzustellen, dass Litauen, gemessen an den Rechten, die den sprachlichen Minderheiten zugestanden werden, ein einsprachiger Staat ist, der seine sprachlichen Minderheiten schützt.³⁹ Wie auch andere demokratische Länder muss Litauen, um mit allen Bürgern in angemessener Weise kommunizieren zu können, Rücksicht auf die Bedürfnisse ethnischer Minderheiten nehmen und über Instrumentarien verfügen, die das Verhältnis zwischen Staatssprache und Minderheitensprachen regeln.

Diese Instrumentarien werden auch in den Staatsspracheregelungen sowie den zum Schutz ethnischer Minderheiten ergangenen Rechtsvorschriften geregelt. Die Republik Litauen schafft für alle auf ihrem Gebiet lebenden Personen, die Angehörige ethnischer Minderheiten sind, die Voraussetzungen zur Pflege und Entwicklung der Sprache ihres Volkes oder ihrer jeweiligen Ethnie. In diesem Zusammenhang sei die in Art. 37 der Verfassung verankerte Bestimmung erwähnt, nach der alle Bürger, die Angehörige ethnischer Gemeinschaften sind, das Recht auf Pflege ihrer Sprache, Kultur und Bräuche haben; diese sowie weitere Verfassungsbestimmungen wurden u.a. durch das vom 10. Februar 1991 bis 31. Dezember 2009 geltende Gesetz der Republik Litauen über ethnische Minderheiten⁴⁰ konkretisiert. Im Rahmen der Auslegung der genannten Verfas-

³⁶ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2003, Nr. 57-2537.

³⁷ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 2004, Nr. 35-1140.

³⁸ Leider wurden die Leitlinien der Staatssprachenpolitik 2009-2013 vom litauischen Parlament nicht bestätigt; sie sind lediglich auf der Internetseite der Kommission für die litauische Staatssprache veröffentlicht: <<http://www.vlkk.lt/lit/10110>>.

³⁹ Mehr dazu s. *Kėvalienė, Raipa*, Fn. 35, S. 49-50.

⁴⁰ Gegenwärtig gibt es mehrere kontrovers diskutierte Entwürfe eines Gesetzes über ethnische Minderheiten. Die meisten Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, ob die Rechte der ethnischen Minderheiten in einem Gesetz – dem Gesetz über ethnische Minderheiten – oder in mehreren Gesetzen geregelt werden sollen.

sungsbestimmung hat das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Oktober 1999⁴¹ festgestellt, dass durch diese Verfassungsnorm allen auf dem Gebiet Litauens lebenden ethnischen Minderheiten die Erhaltung der nationalen Identität, die kulturelle Kontinuität und nationale Selbstdarstellung garantiert werden. Außerdem wurde in diesem Urteil zum Ausdruck gebracht, dass die Nationalität einer Person keinen Grund darstellen darf, auf diese bestimmte Vorschriften anzuwenden, die aus der Stellung der Staatssprache erwachsen, da anderenfalls gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz verstößen werde.

Die Entwicklung des Litauischen als Staatssprache wird zweifellos auch von externen Faktoren beeinflusst. In einer pragmatischen Verbrauchergesellschaft, die nicht nur durch die Einigung Europas, sondern auch durch andere Globalisierungsprozesse beeinflusst wird, gilt die Sprachenvielfalt öfter als Hindernis und nicht als Wert. Beruft man sich auf eine solche Sichtweise, müsste nach einer einzigen Sprache, i.e. einer lingua franca, gesucht werden, die zum universellen Kommunikationsmittel werden könnte. Nach anderer Sichtweise gilt Sprache immer noch als Grundmerkmal einer individuellen und kollektiven Identität. Der sich vollziehende Globalisierungsprozess fordert nicht nur Voraussetzungen zur freien Bewegung von Kapital, sondern auch der Informationen über alles, was mit dieser Dynamik in Zusammenhang steht. Dieser Informationsfluss erfolgt heutzutage ganz überwiegend und anerkanntermaßen über das Englische, das global universelle Formen annimmt und beginnt, für andere Sprachen, besonders für die kleineren Völker, eine Gefahr darzustellen. Es regt sich Widerstand gegen die durch die Globalisierung verursachten Phänomene: So ist das Bedürfnis nach einer nationalen (staatlichen) Identität auch in Litauen spürbar. Sprache in ihrer spirituellen Dimension widerersetzt sich ebenfalls den Werten der Globalisierung, zu denen auch das Englische in seiner Funktion als universelle lingua franca zählt.⁴²

Nach dem EU-Beitritt Litauens hat sich die internationale Stellung des Litauischen in vielerlei Hinsicht verändert. Obwohl die Stellung des Litauischen als Staatssprache unverändert geblieben ist, ändern sich die Beziehungen der Menschen zueinander, die sie gebrauchen, infolge der voranschreitenden Integration derjenigen, die des Litauischen nicht mächtig sind. Deshalb ist es sehr wichtig, dass sich Zugezogene entsprechend integrieren. Es wird behauptet, dass keine Gefahr von außen für die litauische Sprache bestehe, da keine einzige Rechtsvorschrift der Europäischen Union existiert, die die Verwendung der litauischen Sprache in Litauen auch nur geringfügig einschränken würde. Es wird stets betont, dass die kulturelle und sprachliche Vielfalt einen großen europäischen Wert darstelle, und dieser müsse ständig gepflegt und entwickelt werden. Die formalen Vorschriften des Sprachgebrauchs unterscheiden sich aber trotzdem von den praktischen Angelegenheiten des Sprachgebrauchs, da in inoffiziellen Situationen meist Englisch gesprochen wird.

Bei der Planung der Sprachpolitik sind zu allererst die Lebensbereiche zu beachten, in denen die größte Gefahr eines Verlustes der Vorrangstellung der Staatssprache besteht. Ein solcher Bereich sind die elektronischen Medien, in denen Litauisch gepflegt werden muss und die litauisiert werden müssen. Ein weiterer Bereich sind öffentliche Beschriftungen, meist im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, sowie die Werbung. Wichtige Handlungsfelder sind verbunden mit dem Litauischunterricht für Schüler anderer Nationalität sowie die Regelung der neu entstehenden Verhältnisse in den Bereichen Bildung und Arbeit, die im Falle einer immer weiter voranschreitenden Globalisierung und damit des Englischen begünstigt werden, wobei der Anwendungsbereich des Litauischen ungerechtfertigt immer weiter eingeschränkt wird.

⁴¹ Valstybės žinios [Litauisches Amtsblatt] 1999, Nr. 90-2662.

⁴² Mehr dazu s. Pupkis, Fn. 3, S. 206-212.

Ein weiterer Lebensbereich, in dem das Litauische bedroht ist, ist die Wissenschaft, wenn fremdsprachlich verfasste wissenschaftliche Arbeiten mehr geschätzt werden als auf Litauisch verfasste Arbeiten. Damit werden die Voraussetzungen für das Aussterben des wissenschaftlichen Stils der litauischen Sprache geschaffen. Es muss anerkannt werden, dass künftig Mehrsprachigkeit und eine recht schnelle Zweisprachigkeit vorherrschen werden, aber wir sollten dies nicht als unvermeidlich akzeptieren, sondern die Grenzen unserer Identität und die Rollen des Sprachgebrauchs begreifen. Außerdem bedarf es eines geschärften Bewusstseins darüber, dass die Europäische Union gerade polyphon und eben nicht nur englischsprachig ist. Deshalb sollte die litauisch-englische Zweisprachigkeit nicht anders bewertet werden als die litauisch-deutsche, litauisch-französische oder sonstige Zweisprachigkeit. Überhaupt sollte die für Litauen akzeptable Richtung des Sprachgebrauchs stärker betont und die Resistenz gegen eine ungerechtfertigte Einengung der Anwendungsbereiche des Litauischen geradezu anerzogen werden.⁴³.

Eine Prognose zur weiteren Entwicklung der litauischen Sprache abzugeben, ist sehr schwierig. Deshalb ist es notwendig, die Stellung des Litauischen unter den Bedingungen eines mehrsprachigen Europas mit allen Mitteln zu stärken. Wenn wir ihre Wichtigkeit begreifen, müssen wir verstehen, dass der Schutz der Stellung des Litauischen als StaatsSprache sowie die Modalitäten des Sprachgebrauchs in unseren eigenen Händen liegen.

6. Fazit

Seit 1988, als es in Litauen zu verschiedenen wesentlichen richtungsweisenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen kam, blieb auch die Entscheidung in über den Status der eigenen Sprache nicht unberücksichtigt. Man verstand, dass die Sprache im staatlichen und öffentlichen Leben eine sehr wichtige Rolle spielt. Daher wurde durch das im Referendum vom 25. Oktober 1992 angenommene Grundgesetz – die Verfassung der Republik Litauen – der litauischen Sprache wieder die Stellung der Staatssprache zuerkannt, den diese bereits im Litauen der Zwischenkriegszeit besessen, aber in der Sowjetzeit eingebüßt hatte. Den Inhalt des Art. 14 der Verfassung der Republik Litauen, wonach Litauisch Staatssprache ist, hat das Verfassungsgericht in seinen Urteilen und Beschlüssen erläutert. Offiziell wird vom Verfassungsgericht betont, dass es sich bei der litauischen Sprache um einen besonderen verfassungsrechtlichen Wert handelt; sie ist die Grundlage der ethnischen und kulturellen Eigenheit der litauischen Nation, die Garantie für die Identität und das Überleben des Volkes. Die Stellung der litauischen Sprache als Staatssprache bedeutet, dass in allen Bereichen des öffentlichen Lebens das Funktionieren der litauischen Sprache gewährleistet werden muss. Ergänzend wird ausgeführt, dass die Aufnahme dieser Verfassungsbestimmung im I. Abschnitt „Der litauische Staat“ bedeutet, dass sie unter besonderem Schutz steht, da die Bestimmungen dieses Abschnitts lediglich durch ein Referendum geändert werden können.

Zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Stellung des Litauischen als StaatsSprache wurden konkretisierende Rechtsvorschriften verabschiedet (insbesondere das Gesetz der Republik Litauen über die Staatssprache). Diese verlieren jedoch mit der Zeit an Aktualität und müssen nachgebessert werden; dieser Aufgabe wird jedoch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Die derzeit in der Verfassung der Republik Litauen verbriegte Stellung der Staatssprache ist nicht ausreichend; darüber hinaus sind gut ausgearbeitete weitere rechtliche Standards zum Gebrauch der litauischen Sprache im Rahmen des gesamten Rechtssystems notwendig. Bei der Umsetzung der Hauptaufgabe der Staatssprachen-

⁴³ Ebd., S. 218-223.

politik, i.e. der Erhaltung des Spracherbes und der Förderung seiner Entwicklung, damit das Funktionieren der litauischen Sprache in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gewährleistet ist, sollte man sich nicht auf die Umsetzung der in den Leitlinien der Staatssprachenpolitik 2003-2008 definierten Ziele beschränken, sondern die mit der Stellung der Sprache im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten wie Sprachkorpus oder -struktur, Sprachpflege und -erziehung sollten auch weiterhin in die Planung einbezogen werden. Bewertet man den im Land gegenwärtig herrschenden Sprachstand, ist festzustellen, dass, obwohl die langfristigen Auswirkungen des Russischen auf die litauische Sprache offensichtlich abnehmen, stattdessen aber das Englische auf Grund der Europäisierungs- und Globalisierungsprozesse zunehmend an Einfluss gewinnt. Deshalb sollte nicht nur die Stellung der Staatssprache geschützt, sondern auch eine öffentliche Sprachkultur entwickelt und eine respektvolle Haltung gegenüber der Staatssprache gefordert werden.